

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
der unteren Baurechtsbehörde und unteren Gaststättenbehörde  
des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen vom 11.12.2006  
in der Fassung der 3. Änderung vom 10.12.2024  
(Bau- und Gewerbegebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die  
Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen  
am 10.12.2024 die 3. Änderung der Satzung vom 11.12.2006 beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen erhebt für Amtshandlungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit der Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die vom Gemeindeverwaltungsverband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die Amtshandlung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 50,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Baukosten nach DIN 276 Teil 4, Kostengruppe 300 und 400 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Entscheidung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistung (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört auch die auf diese entfallene Umsatzsteuer.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 150,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.  
Die Mindestgebühr beträgt 100,-- €.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit Beendigung der Amtshandlung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer Amtshandlung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der Amtshandlung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

#### **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Gemeindeverwaltungsverband erwachsenen Auslagen inbegriffen.

Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 17.01.2025. Folglich ist diese Änderungssatzung am 18.01.2025 in Kraft getreten.

Ausgefertigt

Grünkraut-Gullen, den 14.01.2025

Gez.

Patrick Söndgen  
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen für die untere Baurechtsbehörde und untere Gaststättenbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen**

**Gebührenverzeichnis:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Baurecht:</b>		
<b>1</b>	Erteilung eines Bauvorbescheides	2,5 ‰ der Baukosten mind. 100 €
<b>2</b>	Erteilung eines Bauvorbescheides ohne Baukosten	100 – 3.000 €
<b>3</b>	Erteilung einer Baugenehmigung oder Zustimmung inkl. 1 Baufreigabe	7 ‰ mind. 150 € der Baukosten
<b>4</b>	Erteilung einer Baugenehmigung oder Zustimmung im vereinfachten Verfahren	6 ‰ mind. 150 €
<b>5</b>	Genehmigung von Werbeanlagen	100 – 1.000 €
<b>6</b>	Zurückweisung von Nachbareinwendungen	50 – 500 €
<b>7</b>	Erteilung einer Teilbaufreigabe	100 €
<b>8</b>	Erteilung Prüfauftrag und Überwachung der Prüfberichte	50 – 500 €
<b>9</b>	Erteilung von Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	30 – 5.000 €
<b>10</b>	Ausleihen von Bauplänen, Bauakten, Statikunterlagen, für jede angefangene Woche (ab dem 1. Tag der Woche) Kautions	10,00 € 50,00 €
<b>11</b>	Einsicht in Bauakten	10 – 50 €
<b>12</b>	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen	100 – 2.000 €
<b>13</b>	Abnahmen, Baukontrollen, örtliche Bauüberwachungen und -überprüfungen	50 – 1.000 €
<b>14</b>	Prüfung und Überwachung von Sonderbauten / Brandverhütungsschau	50 – 5.000 €
<b>15</b>	Bestellung / Löschung / Prüfung einer Baulast (je Baulasterklärung)	150 – 500 €
<b>16</b>	Auskünfte und Bauberatung, sofern nicht nur einfacher Art oder über 0,5 Std.	40 – 500 €
<b>17</b>	Verlängerung von Bescheiden	50 – 2.000 €
<b>18</b>	Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Abgeschlossenheitsbescheinigungen) und Änderungen / Nachträge	150 – 3.000 €
<b>19</b>	Denkmalrechtliche Anordnungen und Entscheidungen	50 – 2.000 €
<b>20</b>	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen der unvollständigen Bauunterlagen im Kenntnissgabeverfahren	2 ‰ mind. 100 €
<b>21</b>	Benachrichtigung der Angrenzer nach § 55 LBO und Zustellung der Baugenehmigung an Angrenzer	5 € je Angrenzer

**Seite 2 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen für die untere Baurechtsbehörde und untere Gaststättenbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen**

**Gebührenverzeichnis:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Gaststätten- und Gewerberecht:</b>		
<b>22</b>	Erteilung Gaststättenerlaubnis (persönliche, unbefristete Erlaubnis)	300 – 3.000 €
<b>23</b>	Erteilung befristete Gaststättenerlaubnis	150 – 1.500 €
<b>24</b>	Erteilung einer Erlaubnis zur Stellvertretung	200 – 1.500 €
<b>25</b>	Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis + vorläufigen Stellvertretererlaubnis	100 €
<b>26</b>	Erweiterung einer Gaststättenerlaubnis	150 – 2.000 €
<b>27</b>	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis	150 – 500 €
<b>28</b>	Festsetzung von Auflagen und Anordnungen	50 – 300 €
<b>29</b>	Erteilung einer regelmäßigen Sperrzeitverkürzung	100 – 1.000 €
<b>30</b>	Erteilung einer Gestattung nach § 12 GastG	100 – 500 €
<b>31</b>	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 a GewO (Schaustellungserlaubnis)	200 – 1.500 €
<b>32</b>	Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Abs. 1 GewO (Aufstellererlaubnis)	100 – 2.500 €
<b>33</b>	Bescheinigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Abs. 3 GewO	25 - 50 €
<b>34</b>	Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO	100 – 1.500 €
<b>35</b>	Erteilung einer Erlaubnis nach § 41 LGlüG (Spielhallenbetrieb)	500 – 3.000 €
<b>36</b>	Widerruf Spielhallenerlaubnis	150 – 500 €
<b>37</b>	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 GewO (Pfandleihgewerbe)	100 – 1.500 €
<b>38</b>	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO (Versteigerergewerbe)	100 – 1.500 €